



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

148

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 46 "dotSource Campus"	148
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 46 "dotSource Campus"	148
Betriebs- und Entwicklungskonzept zur natura jenensis	149

Öffentliche Bekanntmachungen

151

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	151
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Jena, die Wahl des Oberbürgermeisters, die Wahl der Ortsteilbürgermeister und die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den 30 Ortsteilen der Stadt Jena am 26.05.2024	152
Wahlausschusssitzung	153
Ausschusssitzungen	154

Öffentliche Ausschreibungen

154

Rahmenvertrag für verkehrssicherungspflichtige Baumarbeiten im Stadtwald Jena im Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.09.2027	154
Fugensanierung an der Stützmauer in der Sickingenstraße	154

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 46 "dotSource Campus"

- beschl. am 20.03.2024, Beschl.-Nr. 24/2379-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 46 „dotSource Campus“ eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung (Anlage 1) abgewogen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Der vom Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.04.2023 gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 46 „dotSource Campus“ wurde vom 11.05.2023 bis 23.06.2023 auf der Internetpräsenz der Stadt Jena öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen in Papierform im Verwaltungsgebäude Am Anger 26 einzusehen.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 wurden die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden 56 Behörden und TöB angeschrieben.

Insgesamt sind innerhalb der Auslegung 43 Schreiben aus der Öffentlichkeit eingegangen (inkl einer Unterschriftenliste mit 82 Unterschriften); 37 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) haben sich geäußert.

Inhaltlich wurden u.a. Hinweise zu folgenden Sachverhalten benannt:

- Klimatische Auswirkungen des Bauvorhabens für die umgebende Bestandsbebauung;
- Veränderung der Verkehrs- und Lärmsituation, u.a. Knotenpunktbelastung Saalbahnstraße / Gerbergasse; Saalbahnstraße / Käthe-Kollwitz-Straße;
- Grad der Versiegelung
- Anteil an Grünflächen sowie Baumerhalt
- Bautypologie (Hochpunkt) i.V.m. Belichtung / Verschattung
- Bezug zum Damenviertel und Denkmalschutz
- Stellplätze Parkplatz „Am Anger“
- Vogelschutz/ Vogelschlag.

Sämtliche eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Die Prüfergebnisse sind in der Abwägungstabelle (Anlage 1) zusammengefasst. Sich aus den eingegangenen Anregungen und Hinweisen ergebende Anpassungen am Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurden vorgenommen. Sie berühren jedoch nicht die Grundzüge der Planung. Anpassungen der textlichen Festsetzungen Nr. 8.1 in Bezug auf den Schallschutz beruhen auf einen

überarbeiteten Schallschutzgutachten sowie der entsprechenden Abwägung aus der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde. Das aktuelle Schallschutzgutachten ist als Anlage beigefügt. Weitere einzelne Hinweise wurden zudem als Regelungsgehalt in den Durchführungsvertrag integriert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 46 "dotSource Campus"

- beschl. am 20.03.2024, Beschl.-Nr. 23/2316-BV

001 Der Stadtrat stimmt dem als Anlage A beigefügten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 46 „dotSource Campus“ zu.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu aktualisieren, soweit es nicht die Grundzüge des Vertrages berührt.

003 Der Oberbürgermeister wird gebeten, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, dass neben dem Anschluss an die Fernwärme auch die Nutzung von Geothermie betrachtet wird.

Begründung:

Voraussetzung für die rechtskonforme Beschlussfassung gemäß Pkt. 001 dieser Vorlage ist ein gefasster Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 46 „dotSource Campus“ im Ortsteil Jena-Zentrum. Die Vorlage zum Abwägungsbeschluss soll in gleicher Sitzung behandelt werden. Nur wenn die Vorlage zur Abwägung vorab tatsächlich beschlossen wurde, kann die vorliegende Vorlage zur Zustimmung des Durchführungsvertrages ebenfalls beschlossen werden. Die Reihenfolge 1. Abwägungsbeschluss, 2. Beschluss zum Durchführungsvertrag, 3. Satzungsbeschluss ist zwingend einzuhalten.

Im Unterschied zu einem s.g. Angebots-Bebauungsplan (§ 30 BauGB) ist das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) auf eine zügige Umsetzung eines konkreten Vorhabens ausgerichtet. Um dies sicherzustellen, hat der Gesetzgeber im § 12 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen werden muss.

Neben der Zustimmung des Stadtrates bedarf der Durchführungsvertrag aufgrund der Verflechtung mit dem Grundstückskaufvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt der notariellen Beurkundung. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum kann nur wirksam in Kraft treten, wenn der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde, weshalb die Beurkundung vor dem Satzungsbeschluss erfolgt. Der

Durchführungsvertrag wird jedoch unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Stadtrat diesem Vertrag zustimmt und der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst wird. Die Anlagen zum Durchführungsvertrag wurden zu einer notariellen Bezugsurkunde zusammengefasst, welche unter § A 2 des Vertrages zum wesentlichen Bestandteil des Durchführungsvertrages erklärt wird.

Im vorliegenden Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, die **dotSource Headquarter GmbH**, neben der Realisierung des Vorhabens „dotSource Campus“, die erforderlichen grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen in einer festgelegten Zeit zu realisieren. Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit, als Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens wurde erbracht. Die Interessen der Allgemeinheit, die sich aus dem Vorhaben ergeben betreffen im vorliegenden Fall nur die grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß der Maßnahmeblätter als Bestandteil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Zwischen den Parteien wurde in Vorbereitung des heutigen Durchführungsvertrages der Kaufvertrag UR-Nr. 2130/21 vom 22.10.2021 nebst 1. Nachtrag UVZ-Nr. 705/23 vom 28.03.2023 geschlossen und darin umfangreiche Bauverpflichtungen des Vorhabenträgers vereinbart. Auf diese Verpflichtungen wird Bezug genommen und diese auch zum Inhalt des Durchführungsvertrages gemacht.

Darüber hinaus ändert der Durchführungsvertrag diesen Kaufvertrag hinsichtlich der Fristen der eingegangenen Bauverpflichtungen des Vorhabenträgers.

Als Vorhaben ist vorgesehen, ein 6-geschossiges Sockelgebäude als Firmensitz mit einer reinen Büronutzung auszubilden. Im Erdgeschoss des Sockelgebäudes befinden sich zudem Einzelhandels- und Gastronomieflächen, die die innerstädtische Einzelhandelssituation und die Nahversorgung stärken sollen. An das Sockelgebäude schließt im südöstlichen Bereich der 16-geschossige Wohnturm an. Im südwestlichen Bereich des Areals ist der „Digital Art Park“ geplant, welcher als öffentlicher und attraktiver Stadtplatz ausgebildet wird. Zudem ist ein freistehendes zweigeschossiges Multifunktionsgebäude als firmeninterne, kulturelle und interaktive Begegnungsstätte im südlichen Bereich des Areals geplant.

Der Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (Durchführungsvertrag) wurde mit dem Ortsteilrat Jena-Zentrum am 13.03.2024 abgestimmt.

Der vorliegende DV umfasst neben der Verpflichtung zu der Realisierung des Vorhabens weitere Verpflichtungen des Vorhabenträgers, zu denen insbesondere gehören:

- Herstellung der Durchwegung zwischen Saalbahnhofstraße und Anger-Parkplatz;
- Sicherung der Durchwegung durch Gehrechte;
- Wiederherstellung von 24 öffentlichen Stellplätzen auf dem Parkplatz Am Anger;
- Bereitstellung von 5 weiteren öffentlichen Stellplätzen in der Tiefgarage;
- Umsetzungen verschiedener GOP- Maßnahmen,

insbesondere zum Schutz der Eiche (Naturdenkmal) an der Käthe-Kollwitz-Straße und dem Erhalt von fünf f Bäumen an der Saalbahnhofstraße.

Die Stadt Jena verpflichtet sich im Zuge der Herstellung des Vorhabens dotSource eine zweite Gehbahn an der Gerbergasse neu zu errichten. Die dafür erforderlichen Kosten werden auf ca. 150.000,-€ geschätzt. Die Herstellung soll 2028 während des Innenausbaus des dotSource-Objektes erfolgen. Deshalb stehen diese Investitionsmittel noch nicht im WiPI 2023/2024 zur Verfügung. KSJ wird dafür eine Verpflichtungsermächtigung im kommenden WiPI 25/26 für 2028 aufnehmen.

Hinweis zu den Auswirkungen auf das Klima

Mit dem Beschluss "Konzept zur Klimaverträglichkeitsprüfung von Stadtratsbeschlüssen" vom 15.12.2022 wurde die Stadtverwaltung beauftragt die Klimaauswirkungen klimarelevanter Beschlussvorlagen künftig im Rahmen einer Klimaverträglichkeitsprüfung zu quantifizieren. Da für die Umsetzung dieses Beschlusses derzeit noch organisatorische Vorbereitungen getroffen werden müssen, kann für die vorliegende Beschlussvorlage lediglich der qualitative Klimacheck Anwendung finden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Betriebs- und Entwicklungskonzept zur natura jenensis

- beschl. am 21.03.2024, Beschl.-Nr. 22/1477-BV

001 Dass die vorliegende Betriebs- und Entwicklungskonzeption zur *natura jenensis* in ihrer jetzigen Fassung vom 25.02.24 bestätigt wird und deren Inhalte durch den Kommunalservice umzusetzen sind.

002 Dass der ermittelte Personal- bzw. Finanzierungsbedarf für das Naturerlebniszentrum (Betriebs- und Entwicklungskonzeption) in einem separat ausgewiesenen Teil der Grünflächenvereinbarung dargestellt wird, dass die dafür erforderlichen Abrechnungs- und Finanzmodalitäten ab dem HH Jahr 2025 zwischen dem Dezernat 3, FD Finanzen und dem KSJ zu vereinbaren sind und dass daraus folgend dies in die jeweils aktuelle Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung eingeht.

Begründung:

001

Die *natura jenensis* wurde vom Stadtrat im Jahr 2020 mit Beschlussvorlage Nr. 20/0466-BV beschlossen und im Wesentlichen in den Jahren 2021-2022 durch den Kommunalservice umgesetzt. Sie umfasst zum einen das Naturerlebniszentrum auf dem Schottplatz (Waldvilla) und zum anderen die Lehr- und Erlebnispfade (Schlauer Ux, Pfad der Ottonen, Napoleonpfad und den Saurierpfad Trixi Trias). Die Inhalte der *natura jenensis* verbinden auf einzigartige Weise die gewachsenen Ansprüche aus

Natur- und Umweltbildung mit einem unvergesslichen Naturerlebnis. Gleichmaßen und gerade deshalb sind sie ein Novum in der touristischen Wahrnehmung und in der „Bildungslandschaft“ der Stadt Jena.

Mit Fertigstellung der Waldvilla als zukünftiges Naturerlebniszentrum als auch der vier Lehr- und Erlebnispfade sind die elementarsten Bestandteile der natura jenensis in Betrieb gegangen. Es bedarf nun der weiteren Umsetzung des Betriebs- und Entwicklungskonzeptes der Naturerlebnisregion natura jenensis.

Auszug aus dem StR-Beschluss 20/466-BV zu NEZ und NER:

003

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Ende 2021 das Gesamtkonzept für das Naturerlebniszentrum sowie für die Naturerlebnisregion vollständig zu entwickeln und zusammen mit der Finanzierungsplanung dem Stadtrat abschließend zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die in den Themengruppen entstandenen Ideen soll die Möglichkeit der Co-Finanzierung aus Drittmitteln (z.B. von Stiftungen) geprüft werden und entsprechende Anträge gestellt werden. Aspekte der Umweltbildung sollen im Gesamtkonzept über die Waldpädagogik hinaus Berücksichtigung finden.

002

Mit der Eröffnung der natura jenensis ist die Erwartungshaltung in der Bevölkerung und bei den Projektpartnern enorm gestiegen. Nur durch die rasche Umsetzung der Betriebs- und Entwicklungskonzeption können diese steigenden Ansprüche bedient und das Potential der neu geschaffenen Naturerlebnisregion voll ausgeschöpft werden.

Bereits mit der Planung zur natura jenensis wurden dem Stadtrat die für den Betrieb notwendigen Personal- und Sachkosten zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Sinne effizienter Strukturen und Arbeitsweisen wurden seitens des Kommunalservice weitere interne und externe Möglichkeiten ausgeschöpft. Insbesondere der gewünschten Suche nach Kooperationspartnern wurde Rechnung getragen, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald verlagerte u.a. deshalb und auf Initiative des KSJ ab dem 01.01.2023 ihren Sitz aus Seebach bei Mühlhausen nach Jena. Ein satzungsgemäßes Hauptziel der SDW ist die Umweltbildung. Der deutschlandweit agierende Verein investiert aktuell 650T€ in den Bau des „Waldlabors“ auf dem Gelände des NEZ. Das dort beschäftigte Personal entlastet das Bildungszentrum und sorgt für überregionale Wahrnehmung im Sinne der Umweltbildung bzw. des Bildungszentrums.

Damit der regelmäßige Betrieb des NEZ anlaufen konnte, wurde für die HH Jahre 2023 und 2024 zwischen dem Dezernat 3, dem FD Finanzen und KSJ zunächst eine Pauschale ausgehandelt. Die weitere Finanzierung des Naturerlebniszentrums und dessen Personalausstattung sind aktuell Bestandteil der Verhandlungen im Zuge der Leistungsqualifizierung zur Grünflächenvereinbarung zwischen Dezernat 3, FD Finanzen und KSJ.

Ab 2025/26 ist eine Anpassung der Personalstellen erforderlich. Dies bedeutet eine Erhöhung von 0,5 VZÄ

im Bereich der Umweltbildung sowie einer halben Stelle bei der Objektbetreuung auf insgesamt 4,2 VZÄ. Vergleichbare Einrichtungen erfüllen allein die Umweltbildungsaufgabe mit 5 bis 10 Mitarbeitern. Die Aufgaben aus der Landschaftspflege und der touristischen Infrastruktur sind dabei in der Regel nicht inbegriffen.

Tab.1: Kostenentwicklung NEZ bis zum Vollbetrieb

	2023	2024	2025	2026
Personal-kosten	180.000 €	184.000 €	244.000 €	268.000 €
Kosten Unterhaltung Gebäude	169.500 €	227.000 €	227.000 €	227.000 €
Kosten digitale Pflege/ Hosting	13.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
Kosten VSP forum natura	6.000 €	6.500 €	7.000 €	7.500 €
Gesamt-kosten Betreibung	368.500 €	432.500 €	493.000 €	517.500 €
Abzüglich Einnahmen	35.240 €	35.464 €	40.104 €	44.743 €
Zuschuss- bedarf	333.260 €	397.036 €	452.896 €	472.757 €

Die in Tab. 1 aufgeführten Kosten beziehen sich auf den Betrieb und die Entwicklung des Naturerlebniszentrum. Zwischen dem Dezernat 3, dem FD Finanzen und KS

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Jena wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag und Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen, im Briefwahlbüro der Stadt Jena, Engelplatz 1, 07743 Jena, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostersgasse, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist ebenerdig behindertengerecht erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (20.05.-24.05.2024; außer an gesetzlichen Feiertagen), spätestens am 24.05.2024 bis 13:00 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Jena, Briefwahlbüro, Engelplatz 1, 07743 Jena, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostersgasse, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Jena durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der kreisfreien Stadt Jena oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung bis zum 19.05.2024, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a (2) Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro, Engelplatz 1, 07743 Jena, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostersgasse, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641/493827. Die elektronische Antragstellung ist über die städtische Internetseite www.jena.de/briefwahl möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (09.06.2024), 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (09.06.2024), 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (09.06.2024) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 07.06.2024, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro, Engelplatz 1, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 08.06.2024, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15, eingeworfen oder am Wahlsonntag, den 09.06.2024 in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, EG Haupteingang Bürgerservice, bis 18:00 Uhr persönlich abgegeben werden.

8. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Jena, 02.05.2024

gez. Matthias Bettenhäuser
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Jena, die Wahl des Oberbürgermeisters, die Wahl der Ortsteilbürgermeister und die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den 30 Ortsteilen der Stadt Jena am 26.05.2024

1. Am 26.05.2024 finden die Wahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Jena, die Wahl des Oberbürgermeisters und die Wahl der Ortsteilbürgermeister sowie die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen der Stadt Jena von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die kreisfreie Stadt Jena ist in 97 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Adressen der einzelnen Wahlräume können über www.jena.de/briefwahl abgerufen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 40 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl des Oberbürgermeisters

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.2 Wahl der Ortsteilbürgermeister

3.2.1 In den Ortsteilen, Ilmnitz, Kernberge, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla und Jena-Zentrum sind bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.2.2 In den Ortsteilen Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Lößstedt, Lützeroda, Vierzehnheiligen, Wöllnitz, Ziegenhain und Zwätzen gibt es einen Wahlvorschlag.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

3.2.3 In dem Ortsteil Ammerbach gibt es keinen Wahlvorschlag.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

3.3 Wahl der Stadtratsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des

Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.4 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

In den Ortsteilen wird die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Der Wähler muss den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2024 bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 24.05.2024, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro, Engelplatz 1, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 25.05.2024, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15, eingeworfen oder am Wahlsonntag, dem 26.05.2024 in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, EG Haupteingang Bürgerdienste, persönlich abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände und die Wahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis

einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2024 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2024, jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 17:00 Uhr, in der Stadtverwaltung, Fachdienst Bürgerdienste, Engelplatz 1, 07743 Jena im Beratungsraum, 4. Etage fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Jena, den 08.05.2024

gez. Matthias Bettenhäuser
Stadtwahlleiter

JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Wahlausschusssitzung
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Jena für die Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahl, Stadtrat-mitgliederwahl und Ortsteilbürgermeisterwahlen) sowie für die Wahl der weiteren Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Stadt Jena am 26.05.2024</p> <p>Am 28.05.2024, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum 4. OG, Fachdienst Bürgerdienste, Engelplatz 4, 07743 Jena, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.</p> <p>Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters, die Wahl zum Stadtrat und für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den 30 Ortsteilen der Stadt Jena. Anschließend erfolgt die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnis der Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den 30 Ortsteilen der Stadt Jena.</p> <p>Jena, den 08.05.2024 gez. Matthias Bettenhäuser Wahlleiter</p>	

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 21.05.2024, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum 00_01+00_02 am Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des .Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Bericht "Leben in Jena. Ergebnisse der Bürgerbefragung 2023" 3. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 22.05.2024, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Antrag des Vereins Crossroads e. V. auf Anerkennung nach § 75 SGB 4. Kita-Bedarfsplan 2024/25 5. Prozessplanung zur Erstellung des Jugendförderplanes 2025/26 6. Reporting des Dezernates 4 zum 31.12.2023 (Tertialbericht 3/2023) 7. Bericht "Leben in Jena. Ergebnisse der Bürgerbefragung 2023" 8. Bericht zum aktuellen Stand zum Modellprojekt Inklusion an Schule 9. Bericht aus der Verwaltung und den Gremien 10. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung nach VgV

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung im Offenen Verfahren unter der Vergabenummer: **VSP-B-2024-RV** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link: <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1XTJWU5P/documents> sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena und www.bund.de.

Angebotsfrist: 07.06.2024, 10:00 Uhr

Vorhabenbezeichnung:
Rahmenvertrag für
verkehrssicherungspflichtige Baumarbeiten
im Stadtwald Jena im Zeitraum vom
01.10.2024 bis 30.09.2027



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **07743-FSM-2024_1** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link: <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY135P0AJD/documents> sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:
Fugensanierung an der Stützmauer in der
Sickingenstraße

Angebotsfrist: 24.05.2024, 11:00 Uhr